fculdig fei, nicht nachlaufen; wenn fie aber beswegen bittweise bei Gafter barum anhalten, wolle er auch baju verhelfen. Auf Unhalten bes Landvogte Freuler, man mochte bie Sache feiner Discretion überlaffen, ftinunen Die schwyzerischen Gefandten bei. Alls aber Pannerherr Wilhelm "mit einer Discretion von 5 Thalern fich frechen wollte", erachtet das Syndicat dieß als "affrontierlich" und nimmt die Sache ad referendum. § 3. 132. Die beiben Schweftern Berena und Glifabeth Reuter bitten, man mochte ihnen die 100 Glb. gufommel laffen, welche von Sylvefter Burfel, ber in ber Fremde ohne Leibeserben geftorben fei, herrühren. Das Bi gehren wird ad referendum genommen. § 4. Absch. 493. nins bingegen will ber Langlichaft Glaffer beichten, bis fügeniges Sunbiege biefelbe in volleiben.

Abt-sanctgallische Tande

[von Zürich und Bern vorübergehend von 1715 bis 1718 durch Landvögte verwaltet].

3 n h a I t.

- 1. Organisation ber Abministration, 1-8.
- 2. Landvögte (Intenbanten). 9-15.
 - a. In St. Gallen.
 - b. 3n 2301.
- 3. Amterechnungen. 16-28.
 - a. Des Landvogte in St. Gallen.
- b. Des Landvogts in Wol.
- 4. Sulbigung, 29-32.
- 5. Ginfagen und Erwerbung von Grundbefit burch Frembe. 15. Rirchenfachen. 65-74. 33-35.
- 6. Gemeinbebriefe und Deffnungen, 36.
- 7. Jubicatur-und Competenzconflicte mit bem Officium. 37. 38.
- 8. Juftigfachen. 39-50.
 - a. Unwesenheit Frember bei ben Gerichten.
 - b. Bugengerichte, Gantgerichte, Parteigerichte.
 - c. Militärgerichtsbarfeit.
 - d. Riebere Gerichte.
 - e. Appellation.
 - f. Erbtheilung.
 - g. Fertigung. h. Chehaften.
 - i. Arreftanlegung.
 - k. Berfauf in tobte Sand.

- 9. Armenverpflegung. 51-54.
 - a. Neberhaupt.
 - b. Giechengut.
 - 10. Waifen und Baifenvogte. 55.
 - 11. Anlagen, 56. 57.
 - 12. Leben und Guter bes Stifte. 58-62.
 - 13. Bollfachen, 63.
 - 14. Galgfachen. 64.
 - - a. Allgemeines.
 - b. Keiertage.
 - c. Ginfommen ber Pfarrer.
 - 16. Locales, 75-87.
 - a. Die thurganischen Gemeinben.
 - b. Stadt St. Gallen.
 - c. Rorschach.
 - d. Sof Balbi und Boggereberg.
 - e. Oberberg.
 - f. 23bl.
 - g. Rlofter St. Gallen.
 - α. Wachen am Mosterthor. β. Kirchenfresel.
 - 17. Berfonelles, 88. 89.

1. Organisation ber Abministration.

Art. 1. 1714. Rachdem die Rorschacher-Friedensartifel von Seite bes Abts nicht ratificiert worden waren, wird von Zürich und Bern folgender Entwurf zur Administration der Lande des Abis von Sanct Gallen gemacht. [Derfelbe war schon zu Rorschach besprochen worden.] Diese Lande sollen durch vier Repräsentanten regiert werben; der erfte verwaltet bas Sofmeisteramt, ber zweite bas Goffauers, der britte bas Rorichachers, ber vierte bas Byleramt. Die Refideng ber beiden erften ift St. Gallen, Die ber beiden legten Byl. Die Gerichtsbarfeiten im Thurgau, wo die Mannschaft bem Klofter gehört, werden dem Goffauers, das Rheinthal, wo die niedern Berichte bem Klofter guftehen, dem Rorschacheramte einverleibt werden. Bon Diefen Reprafentanten wird Uns Parteilichfeit, Leutseligkeit, Kenntniß ber Rechte und Freiheiten des Landes verlangt. Der Gerichtsherr foll im Thurgau an benjenigen Orten, wo zwei Religionen find, bes Landsfriedens halber nichts disponieren. Jeber iener vier Repräsententen foll einen Secretarius und einen Receveur haben mit Ausnahme ber Repräsentanten bes hofmeifter= und Goffaueramtes, welche zusammen fich mit einem Receveur begnügen follen. Reprasentant von Rorschach und Wyl ein Burcher, fo foll der Receveur ein Berner sein und umgefehrt; Die Dier Secretare aber bestellt jedesmal basjenige Ort, von welchem der Reprasentant bestellt worden ift. Gin Reprasentant erhalt monatlich 100 Rthlr., ein Secretarius 30, ein Receveur 30 Rthlr. Die Sigs, Urtheils und Siegelgelder und überhaupt alle Emolumente find dem Aerarium zu verrechnen. Die Appellationen follen durch bie vier Repräsentanten, welche alle Quartal zusammen treten, rechtlich erörtert werden. Jeder fann, wenn die ftreitige Sache 25 bis 400 Gib. betrifft, an ben Congreß ber vier Repräsentanten appellieren; ber Spruch besselben fann nicht weiter appelliert werden. Ift die Summe größer, so kann innerhalb zehn Tagen an die beiben Stände appelliert werden. Alle Jahre halten beibe Stände ein Syndicat in diesen Landen. Inzwischen lollen die Garnisonen abgedanft, das Bolf, ftatt die Huldigung gu leiften, durch ein Manifest gu Treue und Gehorfam ermahnt werden. Wenn diese Regierung eingeführt wird (und bas foll geschehen nach vierzehntagigem Ausbleiben ber Ratification bes Rorichacherfriedens von Seite des Abts), so sollen die abtischen Beamten mit Freundlichkeit aus dem Lande gewiesen werden. Absch. 43, \$ 6. | 2. 1714. Der revidierte Regierungsplan wird verlesen und genehmigt. Bern will, daß es bei Bollziehung dieses Planes bei dem gezogenen Loose verbleibe; Zurich willigt ein unter der Bedingung, daß die Garnison in den Landen des Abts reduciert, bie zu Bremgarten abgedanft werde. Abich. 55, § 3.

Urt. 3. 1715. Die Gesandtschaften von Burich und Bern berathen zu Marau, wie die Ginfunfte auf ben Landen des Abtes vermehrt, und wie eine passende Deconomie eingerichtet werden könnte. Die zur Aufnahme ber Gefälle in die Orte geschickten Deputierten berichten, daß im Wheramte die Einkunfte muthmaßlich 13,294 Glb., in St. Gallen und im Rheinthal 18,198, in Rorschad 7241, ber reine Ertrag ber im Toggen burg liegenden nach Wyl und St. Gallen gehörenden Gefälle 2206 Glb. betragen, zusammen 40,939 Glb. Da diese Summe gur Dedung ber Ausgaben nicht hinreicht, so werden nach einem Gutachten jener Deputierten folgende Bestimmungen getroffen. 1) Das sogenannte Siechens oder Landgut, im Betrag von 59,454 Glb., soll nicht lacularifiert, sondern die Zinsen deffelben sollen hinfort zu nichts anderm als zur Armenunterstützung verwendet werben, mahrend früher der Reft der Zinsen nach Verpflegung der Siechen und Armen, welche etwa 500 Glb. erforderte, vom Landesherrn nach Gutbunfen verbraucht wurde. 2) Der zu Aarau zur Sprache gebrachte Arreft auf die Effetti der abtischen Minister wird, weil Berns Gesandtschaft nur instruiert ift, anzuhören, noch nicht berfügt und der Entscheid den Obrigkeiten anheim gestellt. Die alt-fürstlichen Beamten aber, welche beiden Standen noch nicht gehuldigt haben und fich mit den Unterthanen "gemein machen," sollen im Lande nicht mehr Bebulbet werben. 3) Db hinfort brei (zwei zu St. Gallen, einer zu Wyl) ober nur zwei Intendanten mit verhältnismäßiger Landesabtheilung aufgestellt werden sollen, und ob diese zwei Intendanten die Qualität von Landbogten haben und bei ihrem bisher geordneten Salarium genau bleiben follen, wird ad referendum genommen und soll durch Correspondenz abgemacht werden. 4) Die andwylischen Reben sollen verliehen werden. 5) Die

Bleiche und "Pfande" im Rheinthal, welche bem Abt für eine größtentheils laufende Unsprache gugefallen, follen ver fauft werden. 6) Der Alt-Ginzieher During, welcher fich mit ben rheinthalischen Ginzugsgebühren entfernt hatte. ift peremtorisch zu citieren und mit Confiscation seiner Guter zu bedrohen. 7) Ein Beschluß über Die unzeitige Mahlzeiten bei ber Regimentsbesetung in Wyl wird bis auf die Hulbigung in ben Abichied genommit 8) Mit der Beurlaubung ber alten Amtleute in Wyl foll nach Berns Anficht fortgefahren werben. 3unich referiert. 9) hauptmann Signer wird feines Korn- und Sausmeisterdienstes entlaffen. 10) Die Intendantel werden beauftragt, Die vielen Guter zu Wyl, St. Gallen, Romanshorn, Rofenburg, Blatten u. f. w. gu ver leihen. 11) Durch ein Mandat foll jeder aufgefordert werden, feine dem Abte und den Memtern ichulbigo Boften und Pflichten anzugeben, unter Androhung von Strafe fur Geheimhaltung und von Belohnung Anzeige. 12) Den Toggenburgern wird die Nothwendigkeit infinuiert, die im Toggenburg liegenden nach B und St. Gallen gehörigen Gefälle zu entrichten. 13) Die Intendanten werden beauftragt, ben Bins fur bie Appenzell-Innerhoden liegenden der Statthalterei Wyl gehörenden Beiden und Alven einzufordern und einige Behnten nachzuforichen. 14) Bern trägt auf Aufhebung ber Stelle Des Secretars ju Bul und bes einen ! St. Gallen an und auf die Entlaffung bes Saustnechtes im Klofter St. Gallen; bafur fonnte ein Gingligt aus der Stadt St. Gallen mit einem monatlichen Gehalte von 10 Thalern angestellt werben. Burich nimm ben Untrag ad referendum. 15) Ferner tragt Bern barauf an, baß bie Berleihungen ber Guter im Beifein bet Intendanten oder wenigstens von Reprafentanten beider Stande vorgenommen werden mochten. Burich referiet. Abfch. 57, § 1. | 4. 1715. In Betreff ber einzurichtenden Abministration werden folgende Anordnungen ge troffen: 1) Das Land foll von zwei Beamten regiert werben, beren einer im Rlofter St. Gallen, ber anbert gu Byl auf der Pfalz refidiert. Bern will fie Landvögte, Zurich Intendanten, wie bisher, nennen. [3m gul bigungseibe werden fie einstweilen "Intendanten oder Landvögte" genannt.] Die gurcherische Gesandtschaft über läßt ihren Dbern "bas Präfidium zu ftatuieren". 2) Die bisherige Eintheilung bes Landes bleibt. Landwogt zu St. Gallen hat das Hofmeifter=Rorschacher=Dberbergeramt und die Vogtei Romanshorn, ber andert das Umt Wyl unter sich. 3) Hinsichtlich der Amtsdauer der beiden Intendanten oder Landvögte wird beschlof fen, einstweilen die Sachen im dermaligen Buftande zwei Jahre zu belaffen, nachher die Berfügung barubet ben Dbern anheim zu ftellen. (Es werden dann die beiden Landwögte gewählt, in Hulbigung genommen und mit einer Instruction versehen.) 4) Db nicht bei Besetzung vacant gewordener geistlicher Pfründen die beiden Stände alternieren follen, wird der Entscheidung ber Obrigfeiten anheimgestellt. § 14. | Bu St. Gallen und zu Byl werden je ein Secretarius und je ein Einzüger bestellt. Das Ansuchen ber Stiftsangehörigen, baß man zu einem Secretarius feinen von St. Gallen mahlen mochte, wird ad referendum genommen. § 15. wird die Zwedmäßigkeit eines Commiffarius zu Rorschach hervorgehoben, welcher auf die Civilfachen Acht gebellben Einzug der rheinthalischen Gefälle besorgen und auf alle Demarchen vigilieren fonnte. § 16. || Det Appellation halber wird festgesetzt, daß der jeweilige Intendant bis auf 50 Gld., das Syndicat bis auf 2000 Gld. absprechen durfe. Wolle jemand weiter appellieren, so möge er nach Zurich, wenn ber Landwogl von Bern ift, und umgefehrt appellieren. Da die Ausschüffe der Aemter aber wunschen, daß feine Appellation nach Burich und Bern wegen der großen Koften ftatthaben mochte, fo wird diese Sache ad referendum genom men. § 17. | In Criminalfällen, da es Leib und Leben antrifft, muffen alle Endurtheile dem Intendanten eingereicht werden. Er hat das jus aggratiandi. In schwierigen Fällen fann der Intendant von Zurich in Bern, der Berner in Zürich sich Raths erholen. § 18. | Bei Zehntverleihungen haben die beiden Intendanten oder die Stellvertreter von ihnen zugegen zu fein. § 19. || Durch ein Mandat werden alle biejenigen, welche

Befälle zu entrichten verpflichtet find, die den Memtern bes Stifts St. Gallen zugehören, bei Strafe aufgefordert, bavon Ungeige zu machen. \$ 20. | In Beziehung auf Die zum Klofter St. Gallen gehörigen Aemter wird Folgendes berfügt: 1) In Betreff ber bem Rlofter gehörigen Guter wird festgesett, Diefelben ben bisherigen Lebens leuten, insofern biese treu sind, zu laffen, die Reben, welche bisher in des Klosters Koften um Lohn bebaut wurden, um den halben Bein, Wiesen und Aeder den Meiftbietenden auszuleihen, jedoch immerhin auf habhafte Burgichaft. \$ 22. | Die Koften fur die Mauerbauten in den andwylischen Reben (150 Glb.) find den Interessierten in drei Terminen zu ersegen. § 23. || Um in die Verwaltung des Siechengutes und die Austheilung ber Binfen Ordnung zu bringen, werden Gemeindeausschuffe zur Berathung zugezogen. brechen ein Memorial eingeben zu wollen. § 24. | Der Intendant wird beauftragt, die Bleiche und "Pfand" Im Rheinthal, welche bem Abt anftatt Bezahlung zugefallen waren, zu verfilbern, jedoch mit Borbehalt bes muthmaßlich darauf haftenden Mannlehenrechtes. § 25. | Dem abgetretenen Einzüger im Rheinthal, During, belder mit ben Einzugsbuchern nach Bregenz gegangen, werden diefelben peremtorifch abgefordert unter Unbrohung der Confiscation feines Bermögens. § 26. | Sauptmann Signer wird wegen Unterschlagung caffiert. Der Borfall wird an den Intendanten gewiesen. § 27. || Der Hausfnecht im Kloster wird entlassen. § 28. || Der Briefter von Bernhardszell will die 12 Malter Safer, welche er ichon drei Jahre ber Statthalterei im Klofter begahlt hatte, unter Borschützung einer Befreiung burch den Fürsten nicht mehr entrichten. Es wird beschlossen, daß er dieselben ferner zu entrichten habe, insofern er nicht ein Befreiungoschreiben vom Abte vorweisen fonne. § 29.

In Beziehung auf ben Sof Wyl wird verfügt: Die 44 jum Umte Byl gehörigen noch nicht verliehenen Reben sollen verliehen werden. § 34. || Dem vormaligen Ginzüger Tugs sollen die Bucher unter Androhung ber Confiscation seiner Effetti abgefordert werden. § 36. || Den im Toggenburg bei Ober-Helfenschwyl lie-Benden ungefähr 100 Jucharten betragenden Weiden, welche jum Hofe Wyl gehören, foll fleißig nachgeforscht werden. § 37. || Ebenso soll dahin gewirft werden, daß man den Zins von den Alpen in Appenzell-Innerthoben, welche bem Statthalter zu Wyl gehörten, von der Obrigfeit von Innerhoden erhalte. § 38. || An ihren Stellen werden belaffen die Pfalgrathe und Bedienten, der Reichsvogt, die Hofammanner, der Hoffchreiber, Hofweibel und körfter. § 39. || Der Scharfrichter behält sein jährliches Wartgeld von 40 Glo. § 40. || Der Hofweibel soll einen blauen Mantel mit beider Stände Wappen tragen, doch unter Ratificationsvorbehalt. \$ 41. | Die Mahlzeiten bei ber Regimentsbesetzung zu Wyl follen ferner gehalten werden. § 42. || Anspraben einiger Lidlöhner für Arbeit, welche sie vor dem Kriege in den Hof zu Wyl geliefert, werden ad referendum genommen. § 43. || Die Entscheidung über die Frage, ob die thurgauischen Gemeinden von der alten Landschaft getrennt werden jollen, wird zur Entscheidung den Obrigfeiten anheim gestellt. Absch. 59, § 48. 5. 1715. Bern schließt sich in Beziehung auf die Disposition über vacant gewordene geistliche Pfrunden in ben abtischen Landen Zürich an. Absch. 61, § 12. | 6. 1715. Für die Aufstellung eines Commissarius zu Rorschach it die bernerische Gesandtschaft ohne Inftruction. Man kommt aber unter Natificationsvorbehalt überein, daß ihm jährlich 200 Thir. ausgesest werden sollen. Der Einzug der rheinthalischen Gefälle hingegen wird ihm nicht überbunden. Absch. 61, \$ 13. | 7. 1715. Zu einem Commissarius zu Rorschach will Zürich vom Landvogte im Kloster St. Gallen jemanden gewählt haben, welcher zugleich auf die Demarches derer von Rorschach und der Aebtischen dießseits und jenseits des Bodensees ein wachsames Auge haben soll. Bern will einen Rorihacher Burger dazu mahlen, zumal da auch die Rorschacher darum gebeten hatten. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 64, § 24. | 8. 1715. Bern beharrt auf seiner Unsicht in Betreff der Wahl dieses Com miffarius. Burich nimmt diese Erflärung in den Abschied. Absch. 74, § 13.

2. Landvögte. [Intenbanten.]

a. Landvögte in St. Gallen. 3)

Mrt. 9. 1715. Burich. Sartmann Beibegger, bes großen Rathe. Abid. 59, \$ 14.

, 10. 1717. Bern. Johann Rudolf Hadbrett. Abid. 125, § 23.

b, Landvögte in Wyl.

" 11. 1715. Bern. Johann Rudolf Sadbrett, bes großen Raths. Abid. 59, \$ 14.

" 12. 1717. Burich. Sartmann Beibegger. Abich. 125, \$ 27.

Art. 13. 1715. Den beiden Landvögten im Kloster St. Gallen und in Wyl werden die Patente für die Angehörigen des Stifts St. Gallen zugestellt. Absch. 61, § 11. || 14. 1716. Zürichs und Berns Gesandt sinden unter Ratificationsvorbehalt für gut, daß die beiden Landvögte zu St. Gallen und zu Wyl nach Absaulihrer zweisährigen Amtsdauer auf die Zeit der Rechnungsablegung von ihren Bosten abziehen sollen. Absch. 83. § 28. || 15. 1717. Bern wünscht, daß bei dem dieses Jahr eintretenden Wechsel der Landvögte die neum auf Iohanni ausziehen sollen. Die zürcherische Gesandtschaft reseriert. Absch. 94, § 6.

3. Amterechnungen.

a. Amterechnung bes' Landvogte in St. Gallen.

Art. 16. 1716. Bon Landvogt Heidegger werden beide Rechnungen von 1714 bis 1715 und 1715 bis 1716 mit einander abgelegt. Es wird gut befunden, daß in Zufunft die Rechnung für Zürich und Bern in der bei jedem dieser Stände gebräuchlichen Form ausgesertigt werde; überdieß werden noch einige auf die Rechnung bezügliche Bestimmungen getroffen. Zugleich wird beschlossen, eine Abrechnung zwischen Zürich und Bern dat über zu treffen, was ein jeder dieser Stände seit dem Kriege an äbtischen Gefällen schon bezogen habe. Absch. 83, § 16, 17. || 17. 1717. Abnahme der Rechnung vom 1. Juni 1716 bis 1. Juni 1717. Absch. 108, § 24. || 18. 1718. Abnahme der Rechnung vom 1. Juni 1717 bis 1. Juni 1718. Absch. 125, § 23. || 19. 1719. Abnahme der Amtsrechnung vom 1. Juni 1718 bis in den September 1718. Absch. 133, § 2.

b. Amtsrechnung des Landvogts in Wyl.
Art. 20. 1715. Landvogt Hadbrett legt die Rechnung vom 1. Juli 1714 bis 1. Juni 1715 ab. Der Landvogt darf die Reisetosten für Ablegung der Rechnung verrechnen. Was das sogenannte Schirmgeld ber trifft, so läßt man beiden Gesandten von Glarus die 12 Kronen aus Liebe und Freundschaft zusommen; übrigen 1713 und 1714 verrechneten Kronen sollen jetzt und in das Künftige nicht in Rechnung gebracht werden. Die Fische aus den Weihern (Teichen) werden dem Landvogt als Benesicium überlassen. || 21. Dem Predistr auf der Pfalz zu Wyl (Biedermann, Pfarrer zu Sirnach) wird unter Ratissicationsvorbehalt ein Salarium von 6 Mütt Kernen, 2 Malter Hafer und 6 Saum Wein ausgesetzt. Absch. 65, § 28. || 22. 1716. Der Land

^{*)} Ann. Bon 1712 bis 1715 waren in St. Gallen, Wyl und Rorschach je zwei Intendanten, welche die Berwaltung in Namen Zürichs und Berns besorgten. In St. Gallen: 1712 und 1713 Joh. Füßli und Jul. Hier. Ernst; 1713 und 1714 Hand 1715 Hart. Heidegger. In Wyl 1712 und 1713 I. Z. Lavater und Beat Jak. May; 1713 und 1714 Heinrich Escher und Beat Jak. May; 1714 und 1715 Joh. Rud. Hadbert. In Korschach 1712 und 1713 Cornelius Escher, bis im September 1712, dann Hartmann Heidegger und Jakob Künzlin; 1713 und 1714 Hartmann Heidegger und Jakob Künzlin; 1713 und 1714 Hartmann Heidegger. [Staatsarchiv Zürich.]

Dogt Hadbrett legt seine vom 1. Juni 1715 bis 1. Juni 1716 gehende Amtsrechnung ab. Absch. 83, § 27. ||
23. 1716. Bern wünscht Ausfunft über die von Rathsberrn Lavater von Zürich bezogenen und noch nicht betrechneten 3000 Gld. Bußen. Zürich will später darüber Bericht erstatten. Absch. 83, § 29. || 24. 1717. Landvogt Hadbrett fragt an, ob er von den vorhandenen Früchten verkaufen solle. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 95, § 18. || 25. 1717. Abnahme der Rechnung vom 1. Juni 1716 bis 1. Juni 1717. Absch. 108, § 25. || 26. 1718. Dem Landschreiber Keller im Rheinthal wird ein längerer Termin zu Abzahlung seiner Schuld von 5400 Gld. für gekausten Wein bewilligt; er wird zugleich aufgesorbert, dasür ime Obligation zu geben. Andere Restanzen sollen besörderlich eingezogen und in Rechnung gebracht und die Mißrechnungen untersucht und redressiert werden. Absch. 125, § 24, 25, 26. || 27. 1718. Abnahme der vom 1. Juni 1717 bis 1. Juni 1718 sausenden Amtsrechnung. Absch. 125, § 27. || 28. 1719. Abnahme der Amtsrechnung vom 1. Juni bis in den September 1718. Absch. 133, § 2.

4. Sulbigung.

Art. 29. 1715. Es wird ein "Convocationsmandat" publiciert, dem Landvogt im Thurgau angezeigt, daß die Stift-fanctgallischen Unterthanen daselbst im Thurgau das Homagium zu leisten haben. Absch. 59, § 2. 30. 1715. Die Huldigung findet alfo ftatt. Zuerst verliest der Secretarius die "Batente", in welchen von der nicht erfolgten Ratification des Rorschacher-Friedenstractates gesprochen wird, und wie die beiden Stände nun die Berwaltung des Landes organisteren, die Besatzung vermindern und jeden bei seiner Religion und seinen Rechten schügen wollen. Dann halt einer der vier Gesandten eine Ansprache, und endlich wird die Eidesformel berlefen. So wird die Huldigung entgegen genommen den 11. Februar von den Pfalzräthen (d. i. von dem Reichsvogt, den Hofammannern, dem Hofschreiber und Hofweibel) auf der Pfalz zu Wyl, vom kleinen und großen Rathe und der Burgerschaft im Rathhause, vor der Pfalz von acht Gerichten in der alten Landschaft, Nachmittags Buppenau von funf Gerichten, ben 14. zu Goffau, ben 15. von ber Bogtei Rorfchach, ben 16. zu Sagenwil im Thurgau und zu Wittenbach. Absch. 59, § 3. | 31. 1715. Den Borgesetten der Gemeinden wird, wie früher bei ben abtischen Sulvigungen, ein Abendtrunt, den Pfalgrathen eine Mahlzeit mit den Gesandten Begeben. Absch. 59, § 4. | 32. 1715. Es leiften ferner den Gid Franz Conftantius Beyer, Bruder des Commissarius zu Rorschach, \$ 7, Amtschreiber Rothfuchs, \$ 8, Doctor Seiler, Leibarzt Des Abtes; boch sollen biefe fürstlichen Beamten aller Berbindung mit dem Abte entschlagen. § 9. Den Intendanten wird der Begegeben, keine fürstlichen Beamten im Lande zu dulden, welche den Gid nicht geleistet haben. Absch. 59, \$ 10.

5. Ginfagen und Erwerbung von Grundbefig durch Fremde.

Art. 33. 1715. Dem Landvogt wird unter Ratificationsvorbehalt ber Auftrag gegeben, die fremden Einsaßen, wenn deren Annahme ohne die erforderliche Bewilligung geschehen ist, wo möglich "abzuschaffen". Absch. 59, § 48. || 34. 1715. Die vom Rorschacherberg beschweren sich über die große Jahl der Einsaßen in Staad. Obiger Beschluß wird auch auf Staad angewendet. Absch. 59, § 48. || 35. 1715. In Besiehung auf den Güterfauf in der alten Landschaft durch Fremde läßt man es bei dem Vertrag von 1650 unter Ratificationsvorbehalt bewenden. Absch. 59, § 48.

6. Gemeindebriefe und Deffnungen.

Art. 36. 1716. Der Landvogt berichtet, daß einige Gemeinden in ihren Deffnungen und Gemeindebriefen

beschwerliche Puncte hatten, welche ben Deffnungen benachbarter Gemeinden "widrig" seien. Auf sein Ansuchen um Abanderung und Herstellung ber Gleichförmigkeit wird ihm ber Auftrag gegeben, ben Obrigkeiten eines Bericht einzusenden. Absch. 83, § 22.

7. Judicatur: und Competenzconflicte mit dem Officium.

Art. 37. 1716. Landvogt Heideger flagt über Eingriffe des Decans Schenkli in die weltliche Jurid diction. So & B. dog er vor sein Forum einen Streit wegen "Berschreiung eines Hauß durch angeklagten "Gebrauch einer Allraum" und eine Streitigkeit wegen des Erbes eines verstorbenen Geistlichen Boppart. Diet Källe erklären die Gesandten dem weltlichen Forum unterworfen. Dem Landvogt wird in Folge dessen Austrag gegeben, auf die obrigkeitlichen Rechte ein wachsames Auge zu haben. Absch. 83, § 20. || 38. 1717. Decan Schenkli verlangt, daß die Streitigkeit wegen des boppartischen Testamentes vor dem geistlichen Forum des Officiums entschieden werde, da alle testamenta clericalia vor dieses Forum gehören. Obwohl die Gesandten einsehen, daß dieser Fall dem Officium des Abtes nicht wohl zu entziehen sei und die appellierende Partei die Gegenpartei erster Instanz vor das Officium compelliert hatte, mögen sie dennoch nicht "dem sich beschwerenden Theile von nicht verwirktem Appellationstermine einen Schein an die Runtiatur ertheilen", weil in diesem Falle das Forum ein sur alle Mal anerkannt würde. Dem Landvogt wird daher aufgetragen, den 3nd teresssierten die Rothwendigkeit (des Forums des Officiums) zu verstehen zu geben. Absch. 95, § 3.

8. Juftigfachen.

a. Unwesenheit Fremder bei den Gerichten.

Art. 39. 1715. Die Angehörigen bes Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramtes wünschen, baß fein Fremder, namentlich feiner aus der Stadt St. Gallen, dabei sein solle, wenn die Landleute vor der Obrigftil stehen. Es wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß es dabei sein Bewenden haben soll. Absch. 59, § 48.

b. Bußengerichte, Gantgerichte, Parteigerichte.

Art. 40. 1715. Die von Rorschach kommen mit dem Ansuchen ein, die Bußen= und Gantgerichte möchtellt nach alter Ordnung gehalten werden; die Angehörigen der drei außern Gerichte stellen ebendasselbe Ansuchen in Beziehung auf die Parteigerichte, bei welchen keine obrigkeitliche Person zugegen sein solle. Es wird ihnen willsahrt. Absch. 59, § 48.

c. Militärgerichtsbarfeit.

Art. 41. 1715. Es wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, daß in reinen Civilsachen die Arrestation vom Landvogte ausgehen soll. Betrifft der Streit aber einen Landmann gegen einen Soldaten in Militärsachen, so soll die Arrestation dem Commandanten überlassen werden. Absch. 59, \$ 48. || 42. 1717. In Folge von Streitigkeiten wegen der Administration der Justiz beim Militär zu Norschach stellen die Gesandten beider Stände solgende noch der Ratissication unterliegende Norm aus: a) In Militärsachen soll der Commandant, wenn gegen seine Ordre gesehlt wird, dem Uebertreter die Strase dictieren, der Officier dessenigen "Kantons," aus welchem der Strassace ist, die Strase erequieren. b) Bersehlt sich ein Soldat auf der Wacht, so hat der die Wache commandierende Officier, sei er aus welchem Kanton er wolle, das Recht, die Strase zu dictieren und zu erequieren. c) In Civilsachen gehört das Necht, eine Strase zu dictieren und zu erequieren, niemand anderm zu, als den Officieren dessenigen Kantons, aus welchem der Delinguent ist.

d. Niedere Gerichte.

Art. 43. 1715. Auf ben von den Angehörigen bes Sofmeifters, Rorichachers und Dberbergeramtes aus-Besprochenen Bunich, es mochten bie Streithandel zuerft vor die niedern Gerichte fommen, wird unter Ratifiationsvorbehalt geantwortet, baß es beim Rapperschwylervertrage von 1525 bleibe. Absch. 59, \$ 48. den die Liften berjenigen einforden, verlede ber Inothlagen e. Appellation. von Bennoen ven beide

Art. 44. 1715. Auf bas Anfuchen Des Hofmeifters, Rorfchachers und Oberbergeramtes um beffere Gins tichtung ber Appellation wird unter Ratificationsvorbehalt festgesett, daß dem jeweiligen Landvogte überlaffen lei, in wichtigen Sachen Landleute als Rathgeber und mit beliberativer Stimme beizuziehen. In Betreff ber Appellationenbuße bleibt es bei ber herkömmlichen Uebung, die Koften aber follen moderiert werden. Absch. 59, \$ 48. munichen, wie die übrigen Alemier am

f. Erbtheilung.

Art. 45. 1715. Auf bas Anfuchen ber außern brei Berichte wird feftgefest, bag, wenn bei Erbtheilungen bie Erben unter fich einig find, es babei fein Bewenden haben foll. Ift aber abzügiges Gut ober find Baifen bei der Erbtheilung vorhanden, fo foll von Obrigfeits wegen jemand bei berfelben fein, die Ratification vorbehalten. 216fcb. 59, \$ 48.

g. Fertigungen.

Art. 46. 1715. Die Angehörigen des Sofmeifter-, Rorichader- und Oberbergeramtes ftellen bas Unfuchen, baß Kaufe, Berfaufe und Schuldbriefe vor Gericht gefertigt und unterschrieben werden mochten. Unter Ratificationsvorbehalt wird festgesett, daß es bei ben Deffnungen, Spruchen und Berträgen verbleiben foll. Abich. 59, \$ 48. | 47. 1716. Zwischen dem Landschreiber und den Beamten der Bogtei Rorschach bestanden Dißbelligfeiten wegen ber Bogt- und Waisenrechnung, ber Schuld-, Pfand- und Kaufbriefe, welche in ber Canglei St. Gallen, ftatt wie bisher in ber Lanbschreiberei zu Rorschach, follten ausgefertigt werden. bird aufgetragen, dieselben burch eine billige Ordnung zu heben. 216sch. 83, § 25.

h. Chehaften.

Art. 48. 1715. In Beziehung auf Die Chehaften wird unter Ratificationsvorbehalt festgefest, bag es beim Rapperschwulervertrage von 1525 verbleiben soll, daß mithin dassenige, was demfelben zuwider lette Zeit and Jahre her barauf geschlagen worden, ausgelöscht und abgeschrieben werben soll. Absch. 59, \$ 48.

pvergangenen Reiegsteften aber in Anfebung .gnugelanften i. men nicht gestattet verden fellen. Abid. 30. Urt. 49. 1716. Menhard und andere Intereffierte von Chur hatten Bern gebeten, ihnen gu gestatten, auf die Effetti ber Burger von Ravensburg zu greifen, welche biefelben in ben Landen bes Abtes von St. Gallen haben, um sich für eine Anforderung bezahlt zu machen, welche sie laut Obligation an die Reichsstadt Ravensburg zu machen hätten. Weil nichts davon an Zurich gelangt ift, soll es "dabei sein Bewenden haben". 16 78, \$ 4. Carrier majoration majorat responsible annual residence in OS 1801 tenerine ES mail an as

k. Berfauf in todte Sand, madigus programa beich mett men angenetick

Art. 50. 1717. Die Gemeinde Schönholzersweiler beschwert fich, baß hans hugentobler im Thoos, welches in ihrer Pfarre gelegen, dem Kloster Fischingen den Zehnten von seinen sonst zehntfreien Gutern und dann die Gitter selbst zuwider den Abschieden und dem Landsfrieden verkauft habe. Landvogt Heidegger wird beauftragt, ber Gemeinde den Zug um eine billige Schatzung angedeihen zu lassen, später aber in Folge einer Beschwerde Eines Baters, die Parteien in Freundlichkeit zu vergleichen. Absch. 108, § 30. Biegler bermitten fil Bettellen und beiten belaffen betaffen ber einem anbern Crangellichen wirtlichen nicht bei gestellt beiten betaffen bertieben beitelben beitelbe

9. Armenverpflegung.

Bur da and ben ben ben Angele, thereign and Beberhaupt. agen mot met auf all att a et all

Art. 51. 1715. Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, jährlich ein Gewisses an Geld oder Getreit auszusetzen und es "fronfastentlich" auszuspenden. Der Intendant soll Behufs der Bertheilung von den Geneill ben die Listen derjenigen einfordern, welche der Unterstützung am würdigsten sind, und das Besinden den beides Ständen einberichten. In Beziehung auf die fremden Durchreisenden soll, wie die dahin, verfahren werden. Absch. 59, § 48.

b. Siechengut.

Art. 52. 1715. Die von der Bogtei Romanshorn, Summeri, Reuchlisberg, Roggwyl und Sitterbot wünschen, wie die übrigen Aemter am Sondersiechengut zu participieren, da ihnen der Mitgenuß laut Sittungsbrief gebühre. Es wird geantwortet, alle interessierten Gemeinden und Aemter sollen binnen vierzehr Tagen eine Information eingeben. Absch. 59, § 50. || 53. 1715. Die Pfarrer der Stiftsfanctgallischen Evangelischen Unterthanen im Thurgau verlangen Vertheilung des Siechengutes zu Bruggen. Berns Gesandtschaft, nicht instruiert, läßt es beim Wylerabschied bewenden und will weder von einer Theilung, noch von einem eigenen Siechengut in Romanshorn etwas wissen. Absch. 65, § 29. || 54. 1715. Unter Ratificationsverbehalt wird von Zürichs und Berns Gesandtschaft für gut befunden, daß die beiden Landvögte zu St. Gallen und zu Wyl trachten sollen, zwischen den Interessierten einen gütlichen Bergleich zu Stande zu bringen und dassu sorgen, daß den Evangelischen im Thurgau ihr gebührender Theil herausgegeben werde. Kommt fein Bergleich zu Stande, so soll der Landvogt berichten. Absch. 74, § 17.

10. Baifen und Baifenvögte.

Art. 55. 1715. Die Bevogtung ber Waisen ift Sache ber Obrigfeit. Bei dieser haben sich bie 311 tereffierten zu melben und berselben taugliche Bogte vorzuschlagen. Absch. 59, § 48.

illis. In Berichung auf bie nignen. 11. Anlagen. bei fengelenten bentenbereitengen baff et

Art. 56. 1715. Wegen der Anlagen läßt man es bei dem Bertrag von 1650 bewenden, also daß von Seite einer Gemeinde ohne Borwissen und Bewilligung der Obrigseit keine gemacht werden können, "die "vergangenen Kriegskoften aber in Ansehung der großen Consequenz nicht gestattet werden sollen". Absch. § 48. || 57. 1717. Ausschüsse aus dem Hofmeister- und Norschacheramte ersuchen die Gesandtschaften von Jürich und Bern, ihre Angehörigen von dem Lichtergeld für die Garnison zu Rorschach zu entledigen. Es wird ihnen nicht entsprochen. Ebenso wenig denen von Romanshorn, welche sich beschweren, daß sie, seitbem die Bogtei Romanshorn vom Hofmeisteramt getrennt sei, in Beziehung auf Anlagen mehr beschwert worden seich da sie statt 12 Portionen setzt 20 zu bezahlen hätten. Sie werden darauf ausmerksam gemacht, daß die jesigt Ordnung dem alten Hersommen consorm sei. Absch. 95, § 10.

12. Leben und Guter bee Stifte.

Art. 58. 1716. Der Bruggmüller und der Klostermüller zu Rorschach bitten um Berminderung bes Lehenzinses. Bon 8 Biertel wöchentlichen Zinses will man sie unter Ratissicationsvorbehalt auf 6 oder 7 Biertel heruntersetzen. Absch. 83, § 26. | 59. 1716. Das Lehen zu Schönholzersweiler, welches Hand und Bartli Ziegler dermalen in Handen haben, soll diesen belassen oder einem andern Evangelischen verliehen werden.

Müller Behner wird mit seinem Ansuchen um Ermäßigung des Lehenzinses abgewiesen. Absch. 83, § 27. | 60. 1717. Es wird dem Bruggmuller und dem Rloftermuller definitiv ein mochentlicher Bins von 6 Biertel aufetlegt. Abid. 108, \$ 26. | 61. 1717. Den beiben Landvögten wird anempfohlen, ein machfames Auge auf bie Bolger und Balbungen bes Stifts gu haben und ben Fuhrlohn funftig mit Geld, nicht mehr mit Holg bezahlen. Abich. 108, \$ 36. | 62. 1718. Dem Landvogt zu Wyl wird überlaffen, ben hagelbeschädigten Schuldnern auf ben Bofen Giftenau, Ramensberg und Obernheim [Oberhamen ?] einen billigen Rachlaß gu

13. Bollfachen.

Biebzoll.

Art. 63. 1715. Auf das Anfuchen um Aufhebung des Biehzolles von Seite des Sofmeifter-, Rorichacher-Und Oberbergeramtes wird geantwortet, baß, wenn ein Landmann bem andern Bieh verfaufe, berfelbe feinen Boll zu bezahlen habe, daß aber ein Fremder, wie bis dahin, den Boll entrichten muffe. In Beziehung auf bie "bildlete" Leinwand wird der Intendant beauftragt, fich zu erfundigen, wie es in Appenzell und der Stadt St. Gallen gehalten werde. Abich. 59, \$ 48.

14. Galgfachen.

Art. 64. 1715. Auf ein vom Sofmeifter-, Rorichacher- und Dberbergeramt eingegebenes ben Salgverfauf betreffendes Memorial wird unter Ratificationsvorbehalt folgende Entscheidung von den Gesandtschaften Zurichs Berns gefaßt. Die beiden Stände wollen den Salzverkauf ferner unter ihrer Direction haben, werden aber für einen billigen Salzpreis forgen. Bu Rorschach foll eine Salznieberlage fein. Für ben Salzverfauf eine Ordnung aufgestellt werden. Bon den Petenten wird der Bunsch ausgesprochen, man möchte ihnen Bestatten, für ben Hausgebrauch Salz eintauschen zu durfen. Auf die Beschwerden von Conftanz und den Ubrigen Reichscontrahenten, daß entgegen den Admodiationen von andern Orten Salz in die Stift-sanctgallischen Lanbe geworfen werde, wird bem Intendanten ber Auftrag gegeben, feine andern Salzfäffer in die fanctgallischen Lande Bugulaffen, als Diejenigen, welche mit der Reichscontrahenten Stempel verfehen feien, Letteres ebenfalls Unter Ratificationsvorbehalt. Abich. 59, § 48.

15. Rirchenfachen.

de leit erungenfilmell a. Allgemeines. Art. 65. 1716. Schenfli, Decanus ruralis Capituli S. Galli, ju Rorschach ftellt für fich und andere Geiftiche einige Anforderungen an die Gesandtschaften von Zurich und Bern. Es wird gut befunden, daß auf Unftige Jahrrechnung darüber instruiert werden foll. Absch. 78, § 6. | 66. 1716. Schenkli spricht die Beiftlichen Jurisdictionalien an, welche der Abt von St. Gallen laut des zwischen dem Bischof von Constanz bem Abte ben 22. Februar 1613 zu Stande gekommenen Concordats erhalten hatte, wunscht eine Dronung der Jurisdictionalien, mehr Mittel zur Unterhaltung der Geiftlichen, Beisammenlassung des Siechengutes und stellt an die beiden Orte eine Anforderung von 2370 Gld. 30 Kr., welche zur Unterhaltung der Beiftlichkeit gehören sollten. Die Gesandten Zurichs und Berns antworten, daß sie in geiftlichen Sachen alles in billigem, unabgeandertem Stande laffen wollen, und daß sie über dieses Anbringen ihre Obern berichten werden. Mbsc. 83, § 18. | 67. 1716. Der Landvogt Heibegger zeigt die Besehung ber Pfarre Hagenwyl burch Schenkli an, berichtet über die Geldmittel zur Unterhaltung der Geistlichen und Armen, über die Neufnung des Siechengutes durch die Zinsen und wird beauftragt, die Interesserten zur Theilung des Siechenguts zwischen

162 *

Katholifen und Evangelischen zu bestimmen. Ueber die Collatur der Pfründen wollen die Gesandtschaften nichtst verfügen. Der Landvogt wird beauftragt, sich über das Einfommen der Pfründen und den angeblichen Abgang der Geldmittel zu informieren; die Unterstützung der Geistlichen wird den gn. Herren und Obern an heimgestellt. Absch. 83, § 19. | 68. 1716. Bei dieser Gelegenheit klagt Landvogt Heideger, daß Detall Schenkli sich weigere, den von der Gemeinde Goldach gewählten Schulmeister zu bestätigen. Absch. 83, § 21. b. Keiertage.

Art. 69. 1715. In Beziehung auf Beobachtung der Feiertage in den Landen des Abtes auch von Still ber Stadt St. Gallen und Appenzell läßt man es unter Natificationsvorbehalt bei dem Bertrage von 1650 bewenden. Absch. 59, § 48.

andereile annipuliege and sin Sugar C. Einkommen der Pfarrer. undering and alle delle the

Art. 70. 1717. Schenkli, Decan und Biceofficial bes Stifts St. Gallen, fucht um mehr Mittel Unterhaltung ber Beiftlichen an. Die Befandten erflaren vorerft, daß fie alles, mas die Religion, Die Gil tungen und Seelforge anbetreffe, unverändert befteben laffen wollen, und fommen überein zu geben: a) bei Beneficiaten zu St. Fiben, St. Joseph, St. Georgen, Bruggen und Wittenbach je 100 Glb., b) ben viel fogenannten Portherren oder Caplanen, welche Functionen ber Conventualen haben übernehmen muffen, 200 Glb., c) dem Pfarrer gu St. Georgen 78 Glb. 48 Kr., d) dem Berwalter Simmelberger 60 Glb. e) ben Einziehern im Rheinthal 12 Glb., f) bem Pfarrer zu St. Fiben wegen etlicher Jahrzeiten 24 Glb. Diese Posten sollen bezahlt werden aus den Capitalien des Officialats (fie betragen 15,436 Glb.), Deb Decanats (von 5474 Gld.) und ben Capitalien ber Erben bes Landhofmeifters Ringg fel. (von 14,678 Gft.) Für außerordentliche Ausgaben werden jährlich 500 Gld. angewiesen (rückgreifend auch für 1712 bis 1716), doch unter der Bedingung, daß das Gut der Abtei, vorbehalten, was der Abtei wirklich incorporiert worden, vorher in denjenigen Stand gesetzt werde, in welchem es bis und mit dem Mai 1712 gewesen war, und daß, was seither vorgeschlagen worden, "an Zahler der 2500 Glo." für die fünf Jahr 1712 bis 1716 "gestellt werden". Der bisherige Berwalter soll nach einem auf dem Fuß vom Mai 1712 anzufertigenden Inventare ferner die geiftlichen Guter verwalten. Zurich nimmt diesen Plan ad ratificandum, Berns Gefandtschaft placidiert ihn sogleich. Absch. 95, § 2. | 71. 1717. Der Pfarrer Byl bittet die Gesandten von Zurich und Bern um Bermehrung der Subsidien für die Pfarrer im Bylet bezirk. In Ansehung der Abhaltung der Kinderlehre und des Consistoriums find die Gesandten geneigt, bem Ansuchen zu entsprechen, wenn ihnen dafür sonst feine Emolumente zufallen, weil der Landwogt das Beugnif abgelegt hat, daß der Pfarrer fich einer friedfertigen Aufführung befleiße. Abich. 95, § 14. | 72. 1717. Auf die Bitten des Decans Schenfli, daß die zu Wyl getroffenen Berfügungen wegen der Unterhaltsmittel Der Geiftlichen erequiert werden möchten, will Zurich die Erecution an die in jenem Abschied enthaltenen Bebin gungen fnüpfen, Bern hingegen die Berabfolgung ber verlangten Mittel fogleich eintreten laffen. Die von Schenkli nachgesuchte Reparatur Des Pfarrhauses zu Rorichach wird an den Landvogt von St. Gallen gewiesen Absch. 108, § 28. | 73. 1717. Der fatholische Pfarrer zu Wyl bittet um Erhöhung seines Einkommend wegen Bermehrung seiner Functionen und der seit dem Kriege gehabten Ausgaben. Der Landvogt zu Byl wird beauftragt, sich zu informieren, was er verdienen möchte, und wie er in Naturalien könnte bedacht werden. Absch. 108, § 31. | 74. 1717. Bern stimmt zur Berabreichung einer Ergeglichfeit an den Pfarrer (Eggers) in Byl, bestehend in 40 Mutt Korn und 11 Saum Bein für die fünf vergangenen Jahre, nebst dem jahr lichen Abditament von 8 Mütt Korn und 3 Eimer Wein. Absch. 116, § 3.

Beideinigung wird ibm gegeben. Gautard neirv .eslavol .61 aufer ibm noch brei Burger von Ct. Gallen. Gw

Urt. 75. 1715. Das Sofmeifters, Rorfchachers und Oberbergeramt fpricht ben Gefandten von Burich Und Bern ben Wunsch aus, es möchten bie thurgauischen Gemeinden von ber alten Landschaft nicht getrennt werben. Es wird ihnen geantwortet, daß die Disposition barüber ber hohen Obrigfeit anheimzustellen fei. Mbfd. 59. \$ 48.

b. Stadt St. Gallen.

Art. 76. 1715. Auf Die Beschwerde ber Gotteshausleute, daß fie von den Burgern von St. Gallen vom Markte getrieben worden, da boch ber Rapperschwylervertrag bahin laute, daß die Burger fich megen bes Markts mit ben Gotteshausleuten vertragen follen, wird, nachdem St. Gallen fein Recht nachgewiesen, für gut befunden, daß es bei ben vorhandenen Spruchen und Berträgen (Befreiungsbrief von 1487, Wylervertrag von 1566, Rapperschwolervertrag von 1650, Bertrag von 1670) bleiben foll. Absch. 59, \$ 48. c. Rorschach.

Urt. 77. 1715. Die von Rorschach munichen, bag bie Memter bafelbft mit Burgern, wie vormale, besetzt berben. Die Besehung berselben behalt fich aber ber Landesherr vor. Abich. 59, \$ 48.

d. hof Balbi und höggersberg.

Art. 78. 1715. Dem Dr. Bogger wird unter Ratificationsvorbehalt geftattet, fein unlängft von ihm gefauftes But "Sof Balbi", ein abeliches Leben Des Stifts St. Gallen, bem von ihm als Fibeicommis beleffenen Höggersberg zu incorporieren und aus beiben ein Fibeicommiß zu machen. Absch. 59, § 32.

e. Dberberg.

Art. 79. 1716. Der Landvogt wird beauftragt, Die Gemeinde Oberberg von Unlegung einer Bleiche In Undwyl abzuhalten, welche fie entgegen bem ergangenen Urtheile herftellen will. Rorfchach, St. Gallen und Appenzell hatten fich über die Herstellung derselben beschwert. 216sch. 83, § 23. nehmens in diefen und andern Riofterjachen in

f. 23pl.

Art. 80. 1717. Schultheiß und Rath nebft einem Ausschuß ber Burgerschaft von Wyl bitten Die Belandten um Rudgabe ihrer Zielrohre zu ihrer Ergetlichfeit mahrend bes Sommers. Das Ansuchen wird ad referendum genommen, Die Burgerschaft ber Propension beiber Stande versichert. Abich. 95, \$ 15.

g. Rlofter St. Gallen.

a. Wachen am Mosterthor.

Urt. 81. 1716. Un ber Stelle ber bisher von der Stadt St. Gallen an das Klofterthor geftellten Wache Tollen funftig zwei Solbaten von Rorichach Bache halten. Abich. 83, \$ 24.

B. Rirdenfrefel.

Urt. 82. 1717. Gottlieb Gaudard, Gohn bes Landschreibers zu St. Gallen, hatte mehrere Rirchenfrefel begangen, hatte das balfamierte Herz des Cardinals Sfondrati und allerhand Reliquien aus der großen Klofterlitche entwendet. Dieser Borfall nebst andern Mißhandlungen im Kloster hatte bei ben katholischen Ständen Beine foldhe ungute Rachrede" veranlaßt, daß Zurich und Bern eine Chrendeputation zur Untersuchung der Sache abschickten. Dieser wird das durch den Landvogt Heidegger aufgenommene Berhör vorgelegt. Decan Schenkli, zu bevorstehender Information berufen, erflärt, daß er mit dem ihn begleitenden Briefter von St. biben, Billebor, in einer Eriminalsache nicht das Geringste zu thun haben wolle, verlangt eine Bescheinigung Dieser seiner Protestation, und will nur ob actionem damni, so seiner Kirche widerfahren, zugegen sein. Die

Bescheinigung wird ihm gegeben. Gaudard wird nun verhort und außer ihm noch brei Burger von St. Gallen. Golf frontation beiber Theile. Gaudard wird von St. Fiben auf bas Karlethor in St. Gallen in Bermahr gefest. De Stadt St. Gallen wird überlaffen, auch von andern Burgern ein Berhor aufzunehmen. Bei biefem Unlaffe erflati St. Gallen, daß es feine Berburgerten, welche Frefelthaten auf abtifch gewesenem Territorium begangen haben angeflagt wurden, "auch in Malefigfällen ftellen wolle, bei welch Letterm aber man es ben Burgen "überlaffe zu erscheinen oder nicht". Wenn es sich aber blos um Information oder Kundschaftsaufnahme handle fo hoffe es, daß man das ihm überlaffe. Berhor ber Angehörigen des Klofters. Decan Schenkli entfernt fic und erhalt von Decan Jodocus zu Neu-Ravensburg im Ramen bes Abtes ben Befehl, feinen weitern Ber hören beizuwohnen. Den Berhoren wohnen darauf zwei beeidigte Sofrichter bei. Das 1714 errichtete Rlofter inventarium wird durchgangen und bem Abschiede beigelegt. Dem Landschreiber Gaudard wird bas Miffallen bezeugt wegen des ohne des Landvogts Wiffen von feinem Orte weggenommenen Bergens des Cardinals Sfondrall Dem Decan Schenkli werden bas in St. Fiben befindliche Berg biefes Cardinals und andere entwendete Re liquien überlaffen; boch foll er von beiben Standen weitere Befehle abwarten. Abich. 101, § 1-11. | 83 1717. Die bernerische Gesandtschaft erklart, daß, weil Bern, als dießmaliger Alternativobriafeit, die Judicatul zugehöre, der gaudardische Handel ihm zuerft hatte notificiert werden follen. Gie giebt bem Landvogt einen Berweis und läßt ihre Beschwerde dem Abschied einverleiben. Zurich entschuldigt den Landvogt damit, Dab berfelbe anfangs den Handel nicht für malefizisch angesehen habe, daß er aber von ihm sofort angewiesen worden fel ben Fall nach Bern zu berichten. Abich. 101, § 14. | 84. 1717. Unter Ratificationsvorbehalt wird Gottlieb Gaudard jur Ausstellung am Branger, jur Buchtigung mit Ruthen- ober Stodfcblagen und zu ewiger Bet bannung aus Zurichs und Berns Gerichten und Gebiet verurtheilt. Absch. 108, § 32. | 85. 1717. Zurich will Gaudards Bater, ben Landschreiber, in feinem Amte suspendieren, Bern gur Restitution bes Entzogenen anhalten und im Amte belaffen, vindiciert fich aber die Competenz Diefer Judicatur. Abich. 108, § 33. 86. 1717. Buriche Gefandtschaft nimmt ben Landwogt Seibegger wegen feines angeblich nachläßigen Be nehmens in biefen und andern Rlofterfachen in Schut gegen ben Antrag Berns, daß man bemfelben einel Berweis geben folle, sowie auch gegen den Berweis, der ihm schon gegeben worden war. Absch. 108, § 34, 35. 87. 1718. Burich behalt fich bie Beftrafung ber gaudardischen Frefelthaten weiter vor. Abich. 125, § 37.

17. Verfonelles.

Art. 88. 1715. Der gewesene fürstliche Obervogt zu Blatten, Schenkli, wünscht des Eides entlassen zu werden und die Erlaubniß zu erhalten, zur Beziehung seiner Gefälle etwa einmal ins Land zu kommen. Wird ihm geantwortet, man werde ihm zwar seine Gefälle an seinen Aufenthaltsort verabsolgen lassen; ohne specielle Erlaubniß der beiden Orte durse er aber nicht in das Land kommen. Absch. 59, § 5. | 89. 1715. Es wird verfügt, daß der Abt-sanctgallische Secretarius Ledergerber nicht mehr ins Land kommen durse. Absch. 59, § 35.

elegent Anional betrein delite, daß und ein mehrt beit bereichte geneine Breiten